

**Empfehlung CM/Rec(2010)1  
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten  
über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats**

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar 2010 in der 1075. Sitzung der Ministerbeauftragten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es Ziel des Europarats ist, eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedstaaten herzustellen, indem insbesondere Rechtsnormen zu Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse harmonisiert werden;

in der Erwägung, dass es Ziel der Bewährungshilfe ist, zu einer fairen Strafrechtspflege sowie zur öffentlichen Sicherheit beizutragen, indem Straftaten verhindert und ihre Häufigkeit verringert werden;

in der Erwägung, dass Einrichtungen der Bewährungshilfe zu den Schlüsseleinrichtungen der Justiz gehören und sich ihre Arbeit auf die Verringerung der Gefangenzahlen auswirkt;

**im Hinblick auf:**

- die Erklärung und den Aktionsplan, welche die Staats- und Regierungschefs des Europarats bei ihrer dritten Gipfelkonferenz (Warschau, 16. und 17. Mai 2005) angenommen haben, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern;
- die auf der 26. Konferenz der Europäischen Justizminister (Helsinki, 7. und 8. April 2005) angenommene Entschließung Nr. 2 (Rdnr. 19);

**unter Berücksichtigung:**

- der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5);
- des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (SEV Nr. 51);
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 70);
- der Empfehlung Nr. R (92) 16 zu den Europäischen Grundsätzen betreffend „community sanctions and measures“;
- der Empfehlung Nr. R (97) 12 über Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind;
- der Empfehlung Nr. R (99) 19 über die Mediation in Strafsachen;
- der Empfehlung Nr. R (99) 22 betreffend die Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermäßigen Anstieg der Zahl inhaftierter Personen;
- der Empfehlung Rec(2000)22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die „community sanctions and measures“;
- der Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung;
- der Empfehlung Rec(2003)23 über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen;
- der Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- der Empfehlung Rec(2006)8 über die Unterstützung der Opfer von Straftaten; und
- der Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch;

**ferner unter Berücksichtigung:**

- der Mindeststandards der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokyo Rules),

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und die beigefügten Erläuterungen übersetzt werden und insbesondere bei Justizbehörden, Einrichtungen der Bewährungshilfe, Justizvollzugsbehörden sowie bei den Medien und der Öffentlichkeit größtmögliche Verbreitung finden.

*Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2010)1*

## **Teil I: Geltungsbereich, Anwendung, Definitionen und Grundprinzipien**

### **Geltungsbereich und Anwendung**

Diese Grundsätze dienen als Leitfaden für die Schaffung und das reibungslose Funktionieren von Einrichtungen der Bewährungshilfe. Diese Grundsätze gelten auch für andere Organisationen, die Aufgaben wahrnehmen, die von diesen Grundsätzen erfasst werden, einschließlich anderer staatlicher Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und wirtschaftlich ausgerichteter Institutionen.

Diese Grundsätze dürfen unter keinen Umständen so ausgelegt werden, dass sie die Anwendung von einschlägigen völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkünften und -standards ausschließen, die der Behandlung von Straffälligen dienlicher sind.

Diese Grundsätze sind im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. R (92) 16 zu den Europäischen Grundsätzen betreffend „community sanctions and measures“ zu verstehen.

Des Weiteren ergänzen diese Grundsätze die einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung Nr. R (97) 12 über Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind, der Empfehlung Nr. R (99) 19 über die Mediation in Strafsachen, der Empfehlung Rec(2000)22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“, der Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung, der Empfehlung Rec(2003)23 über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, der Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, der Empfehlung Rec(2006)8 über die Unterstützung der Opfer von Straftaten und der Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch, und sind im Zusammenhang mit diesen zu verstehen.

### **Definitionen**

**Bewährungshilfe** bezieht sich auf die Durchführung von gesetzlich definierten, Straffälligen auferlegten Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft. Dies umfasst eine Reihe von Tätigkeiten und Interventionen einschließlich Beaufsichtigung, Anleitung und Unterstützung,

die darauf abzielen, die Straffälligen sozial einzugliedern und zur Sicherheit der Gemeinschaft beizutragen.

**Einrichtung der Bewährungshilfe** bezeichnet jede gesetzlich für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben und Zuständigkeiten vorgesehene Einrichtung. Je nach nationalem System kann die Arbeit der Einrichtung der Bewährungshilfe auch die Bereitstellung von Informationen an Justizbehörden und die Beratung von Justizbehörden und anderen Entscheidungsbehörden beinhalten, um diese dabei zu unterstützen, in Kenntnis der Sachlage gerechte Entscheidungen zu treffen. Zu ihrer Arbeit kann auch die Anleitung und Unterstützung von Straffälligen während deren Inhaftierung gehören, um sie auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung vorzubereiten; ebenso die Überwachung und Unterstützung von Personen, die vorzeitig entlassen werden, Interventionen im Bereich der Schadenswiedergutmachung und die Unterstützung von Opfern von Straftaten.

**Community sanctions and measures** sind Sanktionen und Maßnahmen, die die Straffälligen in der Gemeinschaft belassen und durch die Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen Einschränkungen ihrer Freiheit mit sich bringen. Der Begriff bezeichnet sämtliche Sanktionen, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auferlegt werden, und sämtliche Maßnahmen, die vor oder anstelle einer Sanktion verhängt werden, sowie Formen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Justizvollzugseinrichtung.

**Nachbetreuung** bezeichnet den Wiedereingliederungsprozess von Straffälligen in die Gemeinschaft, der auf freiwilliger Basis nach der endgültigen Haftentlassung in einer konstruktiven, geplanten und beaufsichtigten Art und Weise stattfindet. In diesen Grundsätzen wird "Nachbetreuung" von dem Begriff „Wiedereingliederung“, der sich auf die gesetzlich vorgesehene Eingliederung nach der Haftentlassung bezieht, unterschieden.

## Grundsätze

1. Ziel von Einrichtungen der Bewährungshilfe ist, die Rückfallgefahr zu verringern, indem positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen (einschließlich notwendiger Kontrolle), anzuleiten und zu unterstützen und ihre erfolgreiche soziale Eingliederung zu fördern. Bewährung trägt somit zur Sicherheit der Gemeinschaft und zu einer ausgewogenen Rechtspflege bei.
2. Einrichtungen der Bewährungshilfe achten die Menschenrechte von Straffälligen. Bei all ihren Interventionen berücksichtigen sie die Würde, Gesundheit, Sicherheit und das Wohl der Straffälligen.
3. Wann immer die Einrichtungen der Bewährungshilfe mit Angelegenheiten befasst sind, die einen Bezug zu den Opfern von Straftaten haben, achten sie deren Rechte und Bedürfnisse.
4. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe berücksichtigen die individuellen Eigenschaften, Umstände und Bedürfnisse von Straffälligen in vollem Umfang, um sicherzustellen, dass jeder Einzelfall eine gerechte und ausgewogene Behandlung erfährt. Die Interventionen der Einrichtungen der Bewährungshilfe erfolgen ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status.
5. Bei der Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen erlegen die Einrichtungen der Bewährungshilfe den Straffälligen keine größeren Belastungen oder Rechtsbeschränkungen auf, als in der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung vorgesehen und im jeweiligen

Einzelfall je nach Schwere der Tat oder nach ordnungsgemäß geprüfter Rückfallgefahr erforderlich.

6. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe holen nach Möglichkeit die Zustimmung der über den aktuellen Sachstand informierten Straffälligen zu den sie betreffenden Interventionen ein und bemühen sich um ihre Kooperationsbereitschaft.

7. Jede Intervention, die stattfindet, bevor die Schuld endgültig festgestellt wurde, setzt die Zustimmung der über den aktuellen Sachstand informierten Straffälligen voraus und wirkt sich nicht auf die Unschuldsvermutung aus.

8. Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Einrichtungen der Bewährungshilfe sowie deren Verhältnis zu Behörden und anderen Organen sind im innerstaatlichen Recht geregelt.

9. Das Institut der Bewährungshilfe verbleibt in der Zuständigkeit der öffentlichen Hand, selbst wenn Dienstleistungen von anderen Einrichtungen oder Ehrenamtlichen erbracht werden.

10. Den Einrichtungen der Bewährungshilfe werden ein gebührender Status eingeräumt, entsprechender Respekt entgegengebracht sowie angemessene Ressourcen gewährt.

11. Die Entscheidungsbehörden nutzen, wenn angezeigt, den fachlichen Rat und die Nachbetreuungsangebote der Einrichtungen der Bewährungshilfe, um das Rückfallrisiko zu verringern und Alternativen zur Freiheitsentziehung zu fördern.

12. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe arbeiten mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen und örtlichen Gemeinden partnerschaftlich zusammen, um die soziale Eingliederung von Straffälligen zu fördern. Eine abgestimmte und ergänzende organisationsübergreifende und interdisziplinäre Arbeit ist notwendig, um den oft komplexen Bedürfnissen von Straffälligen gerecht zu werden und die Sicherheit der Gemeinschaft zu erhöhen.

13. Sämtliche Tätigkeiten und Interventionen der Einrichtungen der Bewährungshilfe entsprechen den höchsten nationalen und internationalen ethischen und fachlichen Standards.

14. Hinsichtlich der Durchführung der Bewährungshilfe sind gangbare, unparteiische und wirksame Beschwerdeverfahren vorgesehen.

15. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe werden regelmäßig von staatlicher Seite kontrolliert beziehungsweise von unabhängiger Seite überwacht.

16. Die zuständigen Behörden verbessern die Wirksamkeit der Arbeit der Bewährungshilfe, indem sie Forschung fördern, welche die Zielvorgaben der Bewährungshilfe und ihre Ausgestaltung begleitet.

17. Die zuständigen Behörden und die Einrichtungen der Bewährungshilfe informieren die Medien und die Öffentlichkeit über die Arbeit der Einrichtungen der Bewährungshilfe, um ein besseres Verständnis für deren Rolle und Bedeutung in der Gesellschaft zu schaffen.

## **Teil II: Organisation und Personal**

### **Organisation**

18. Struktur, Status und Ressourcen der Einrichtungen der Bewährungshilfe entsprechen dem Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihnen obliegen, und spiegeln die Bedeutung der öffentlichen Dienstleistung, die sie erbringen, wider.

19. Unabhängig davon, ob die Aufgaben der Bewährungshilfe von öffentlichen oder privaten Organisationen durchgeführt werden, leisten die Einrichtungen ihre Arbeit im Einklang mit den förmlichen Grundsatzvorgaben und -regeln der zuständigen Behörden.

20. Private Einrichtungen, die Aufgaben der Bewährungshilfe gegenüber Straffälligen wahrnehmen, müssen von den zuständigen Behörden gemäß innerstaatlichem Recht beauftragt werden.

### **Personal**

21. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe arbeiten in einer Art und Weise, dass sie den Respekt anderer Justizeinrichtungen und der Gesellschaft für die Stellung und die Arbeit der Bewährungshelfer/Bewährungshelferinnen erlangen. Die zuständigen Behörden bemühen sich, die Erreichung dieses Zieles durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, gezielte Personalauswahl und -einstellung, angemessene Vergütung und gute Geschäftsführung zu erleichtern.

22. Das Personal wird entsprechend anerkannter Kriterien, die den Erfordernissen der Rechtschaffenheit, Menschlichkeit, beruflicher Befähigung und persönlicher Eignung für die verlangten komplexen Aufgaben einen hohen Stellenwert einräumen, eingestellt und ausgewählt,.

23. Das gesamte Personal hat Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten, die auf die jeweilige Funktion und berufliche Verantwortung abgestimmt sind.

24. Das gesamte Personal erhält eine Einführung, in der die maßgeblichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Werte vermittelt werden sollen. Das Personal wird nach allgemein anerkannten Methoden beurteilt; es werden Befähigungsnachweise ausgestellt, die das Niveau der erreichten Kompetenz bestätigen.

25. Während ihres gesamten beruflichen Werdegangs bewahren und verbessern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch berufsbegleitender Aus- und Fortbildungskurse.

26. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet und befähigt, innerhalb des aus gesetzlichen Vorschriften, Ethik, Organisationsgrundsätzen, aktuellen methodischen Standards und dem Verhaltenskodex bestehenden Rahmens nach eigenem Ermessen zu handeln.

27. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Straffälligen arbeiten oder arbeiten sollen, die besondere Arten von Straftaten begangen haben, erhalten eine geeignete Spezialausbildung.

28. Bei der Ausbildung wird auf Straffällige und, wenn es sich anbietet, auf Opfer eingegangen, die besonders verletzlich sind oder besondere Bedürfnisse haben.

29. Die Personalausstattung der Bewährungshilfe ist zahlenmäßig hinreichend, um effektive Arbeit zu leisten. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlaubt es ihnen, die Straffälligen wirksam und in menschenwürdiger Art und Weise zu beaufsichtigen, anzuleiten und zu unterstützen und, soweit dies angemessen ist, mit deren Familien und gegebenenfalls Opfern zu arbeiten. Wird die Nachfrage zu groß, ist es Aufgabe der Leitung der Einrichtung, Lösungen zu suchen und dem Personal mitzuteilen, welche Aufgaben Vorrang haben.

30. Die Leitung der Einrichtung sichert die Qualität der Arbeit der Bewährungshilfe, indem sie dem Personal gegenüber Aufgaben der Führung, Anleitung, Aufsicht und Motivation übernimmt. Das Personal ist für seine Tätigkeit verantwortlich.

31. Die Leitung der Einrichtung bemüht sich, gute Arbeitsverhältnisse sowie gute Kontakte zu anderen Einrichtungen und Partnerorganisationen, Ehrenamtlichen, öffentlichen Behörden, den Medien und der Öffentlichkeit zu schaffen und zu erhalten.

32. Es ist dafür zu sorgen, dass die Leitung der Einrichtung mit dem Personal als Gesamtheit allgemeine Angelegenheiten, die seine beruflichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Beschäftigungsbedingungen betreffen, erörtert.

33. Vergütung, Sonderleistungen und Beschäftigungsbedingungen des Personals spiegeln die Bedeutung ihres Berufs wieder und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer anspruchsvollen Arbeit, damit geeignetes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

34. In bestimmten Zusammenhängen können Ehrenamtliche in die Arbeit der Bewährungshilfe einbezogen werden. Sie werden angemessen ausgewählt, unterstützt und ausgestattet.

### **Teil III**

#### **Verantwortlichkeit und Verhältnis zu anderen Einrichtungen**

35. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe arbeiten auf der Grundlage innerstaatlichen Rechts mit Justizbehörden und, soweit erforderlich, mit anderen zuständigen Behörden zusammen und stellen ihnen Informationen zur Verfügung. Dazu gehören grundsätzlich allgemeine sowie einzelfallbezogene Informationen über die absehbaren Auswirkungen der Haft und die Durchführbarkeit von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen. Soweit Einzelberichte erforderlich sind, wird die gewünschte Information genau umrissen.

36. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe legen den zuständigen Behörden regelmäßig allgemeine Berichte und Rückmeldungen über ihre Arbeit vor.

37. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe arbeiten mit anderen Einrichtungen der Rechtspflege, Hilfeeinrichtungen und der weiter gefassten Gesellschaft zusammen, um ihre Aufgaben und Pflichten wirksam zu erfüllen.

38. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe ermutigen und unterstützen Hilfsorganisationen dabei, die ihnen obliegende Verantwortung dafür zu übernehmen, den Bedürfnissen der Straffälligen als Mitgliedern der Gesellschaft gerecht zu werden.

39. Unabhängig davon, ob Bewährungshilfe und Strafvollzug Teile einer zusammenhängenden Organisation sind, arbeiten die beiden Bereiche eng zusammen, um zu einem erfolgreichen Übergang von einem Leben in Haft zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen.

40. Soweit erforderlich, werden einrichtungsübergreifende Vereinbarungen getroffen, bei denen die jeweiligen Partner die Bedingungen der Zusammenarbeit und Unterstützung sowohl allgemein als auch fallbezogen festlegen.

41. Formelle und klare Regeln hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationsaustausch sind im innerstaatlichen Recht festgelegt und werden konkretisiert, wenn derartige Partnerschaften geschlossen werden.

## **Teil IV**

### **Bewährungshilfe**

#### *Berichte im Vorverfahren*

42. Je nach innerstaatlichem Rechtssystem können die Einrichtungen der Bewährungshilfe im Vorverfahren Berichte über einzelne mutmaßliche Straffällige erstellen, um gegebenenfalls den Justizbehörden bei der Entscheidung zu helfen, ob sie die Strafverfolgung weiter betreiben sollen oder welche Sanktion oder Maßnahme geeignet wäre. In diesen Fällen sprechen sich die Einrichtungen der Bewährungshilfe regelmäßig mit den Justizbehörden darüber ab, unter welchen Ansatzpunkten ein solcher Bericht sinnvoll sein kann.

43. Berichte im Vorverfahren beruhen auf eindeutig belegten Informationen. Sie werden im Laufe des Verfahrens soweit wie möglich überprüft und aktualisiert.

44. Mutmaßliche Straffällige erhalten Gelegenheit, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Soweit abrufbar wird ihre Meinung in dem Bericht, dessen Inhalt ihnen beziehungsweise ihren Bevollmächtigten übermittelt wird, wiedergegeben.

#### *Andere beratende Berichte*

45. Je nach innerstaatlichem Rechtssystem erstellen die Einrichtungen der Bewährungshilfe Berichte, die für die Entscheidungen der zuständigen Behörden erforderlich sind. Darin geben sie Hinweise zu den folgenden Punkten:

- a. die Durchführbarkeit der Entlassung der Straffälligen in die Gemeinschaft;*
- b. besondere Bedingungen, die in die Entscheidung über die Entlassung der Straffälligen einfließen könnten;*
- c. Interventionen, die für die Vorbereitung der Entlassung der Straffälligen erforderlich sind.*

46. Sofern angezeigt, erhalten Straffällige Gelegenheit, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Ihre Meinung, soweit abrufbar, muss in dem Bericht, dessen Inhalt ihnen bzw. ihren Bevollmächtigten übermittelt werden muss, wieder gegeben werden.

#### *Gemeinnützige Arbeit*

47. Gemeinnützige Arbeit gehört zu den „community sanctions and measures“. Sie umfasst die durch die Einrichtungen der Bewährungshilfe organisierte und überwachte, unbezahlte Arbeit zum Nutzen der Gemeinschaft als tatsächliche oder symbolische Wiedergutmachung des von den Straffälligen verursachten Schadens. Gemeinnützige Arbeit darf nicht stigmatisieren. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe bemühen sich, Aufgaben zu finden und zu nutzen, welche die Entwicklung von Fähigkeiten und die soziale Eingliederung von Straffälligen fördern.

48. Gemeinnützige Arbeit wird nicht zugunsten der Einrichtungen der Bewährungshilfe und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder aus wirtschaftlichem Gewinnstreben ausgeführt.

49. Bei der Auswahl geeigneter Aufgaben berücksichtigen die Einrichtungen der Bewährungshilfe die Sicherheit der Gemeinschaft und der unmittelbar Nutznießenden der Arbeit.

50. Die Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen müssen den Straffälligen, denen die gemeinnützige Arbeit auferlegt wurde, wirksamen Schutz bieten. Sie dürfen nicht weniger streng sein als diejenigen, die für andere Arbeitnehmende gelten.

51. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe entwickeln Programme für gemeinnützige Arbeit mit einer Reihe von Aufgaben, die sich für die verschiedenen Fähigkeiten und unterschiedlichen Bedürfnisse der Straffälligen eignen. Es müssen insbesondere geeignete Aufgaben für weibliche, behinderte, junge erwachsene und ältere Straffällige zur Verfügung stehen.

52. Straffällige werden befragt, welche Art von Arbeit sie verrichten könnten.

#### *Aufsichtsmaßnahmen*

53. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe können entsprechend innerstaatlichem Recht während und nach Strafprozessen Aufsichtsmaßnahmen wie die Beaufsichtigung bei Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls, bei Aussetzung gegen Sicherheitsleistung, Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen, bedingter Verurteilung, Bewährungsstrafe und bedingter Entlassung durchführen.

54. Um ihre Mitarbeit sicherzustellen, wird bei der Beaufsichtigung Rücksicht auf die Verschiedenheiten der einzelnen Straffälligen sowie ihre individuellen Bedürfnisse genommen.

55. Die Beaufsichtigung ist nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen, sondern beinhaltet auch die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen. Falls erforderlich, wird sie mit anderen Interventionen wie Ausbildungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung, Förderung der Beschäftigungschancen und Behandlungsmaßnahmen, die von Bewährungshilfe- oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kombiniert.

#### *Arbeit mit den Familien der Straffälligen*

56. Falls angezeigt, bieten die Einrichtungen der Bewährungshilfe im Rahmen des geltenden innerstaatlichen Rechts auch den Familien von Straffälligen unmittelbar oder durch Partner-einrichtungen Unterstützung, Rat und Informationen an.

#### *Elektronische Überwachung*

57. Wenn als Teil der Bewährungsaufsicht eine elektronische Überwachung stattfindet, wird diese mit Interventionen verbunden, die auf Wiedereingliederung und Rückfallprävention abzielen.

58. Der Umfang der technischen Überwachung hat nicht größer zu sein als im jeweiligen Einzelfall erforderlich, wobei die Schwere der begangenen Straftat sowie die Risiken für die Sicherheit der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

#### *Wiedereingliederung*

59. Sofern die Einrichtungen der Bewährungshilfe für die Beaufsichtigung von Straffälligen nach der Haftentlassung zuständig sind, arbeiten sie mit den Vollzugsbehörden, den Straffälligen, deren Familien und den Ländern und Gemeinden zusammen, um die Haftentlassung



und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration nach Haftentlassung stellen sie Kontakte zu den zuständigen Stellen in den Justizvollzugsanstalten her.

60. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe erhalten im erforderlichen Umfang Zugang zu den Gefangenen, um ihnen bei der Entlassungsvorbereitung und der Planung der Wiedereingliederung helfen zu können und durch Fortführung dieser Basisarbeit, die während der Zeit der Inhaftierung stattgefunden hat, eine Kontinuität in der Betreuung sicher zu stellen.

61. Die Aufsicht nach vorzeitiger Haftentlassung hat zum Ziel, den Bedürfnissen der Straffälligen an Wiedereingliederungsmaßnahmen wie Beschäftigung, Unterbringung und Ausbildung gerecht zu werden und die Einhaltung der Bewährungsaufgaben sicher zu stellen, um das Risiko eines Rückfalls und der Verursachung schweren Schadens zu verringern.

#### *Nachbetreuung*

62. Sobald alle Auflagen nach der Haftentlassung erfüllt sind, können die Einrichtungen der Bewährungshilfe ehemaligen Straffälligen im Rahmen des geltenden innerstaatlichen Rechts Nachbetreuungsleistungen auf freiwilliger Basis anbieten, um ihnen dabei zu helfen, weiterhin ein Leben ohne Straftaten zu führen.

#### *Bewährungshilfe für Straffällige, die im Ausland verurteilt wurden, und für ausländische Straffällige*

63. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe machen Angebote, die auf ausländische Straffällige abgestimmt sind, insbesondere im Hinblick auf die Beaufsichtigung in der Gemeinschaft und die Wiedereingliederung.

64. Bei Anwendung der Rechtsvorschriften, die bei ausländischen Straffälligen die Übertragung von Bewährungsinterventionen ermöglichen, werden diese über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte aufgeklärt. Soweit möglich wird eine dauerhafte, enge Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Einrichtungen der Bewährungshilfe ihrer Herkunftsländer aufgebaut und gepflegt, um im Fall der Rückkehr der Straffälligen in ihre Herkunftsländer die Umsetzung der notwendigen Aufsichtsmodalitäten zu ermöglichen.

65. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind bestrebt, im Einvernehmen mit den nationalen Behörden ständigen Kontakt zu ihnen bekannten inländischen Straffälligen, die im Ausland verurteilt wurden, zu pflegen, sie zu unterstützen und dazu zu ermutigen, nach ihrer Rückkehr die entsprechenden Hilfsorganisationen zu nutzen.

## **Teil V**

### **Verlauf der Beaufsichtigung**

#### *Einschätzungs- und Bewertungsverfahren*

66. Soweit dies vor oder während der Beaufsichtigung erforderlich ist, werden die Straffälligen einem Einschätzungs- und Bewertungsverfahren unterzogen, das eine systematische und sorgfältige Prüfung des Einzelfalls einschließlich der Risiken, positiven Faktoren und Bedürfnisse, der Interventionen, die diesen Bedürfnissen Rechnung tragen, und der Reaktionen der Straffälligen auf diese Interventionen beinhaltet.

67. Nach Möglichkeit erhalten Straffällige Gelegenheit, sich aktiv an dem formellen Einschätzungs- und Bewertungsverfahren zu beteiligen. Das bedeutet, dass die Meinungen und per-

sönlichen Ziele der Straffälligen sowie ihre persönlichen Stärken und die Eigenverantwortung dafür, keine weiteren Straftaten zu begehen, gebührend berücksichtigt werden.

68. Straffällige werden über das Verfahren und die Ergebnisse des Einschätzungs- und Bewertungsverfahrens informiert.

69. Das Einschätzungs- und Bewertungsverfahren ist ein fortlaufender Prozess, dessen Präzision und Sachdienlichkeit regelmäßig überprüft wird.

70. Ein Einschätzungs- und Bewertungsverfahren wird zu folgenden Zeitpunkten empfohlen:

- a. bei der Bestimmung der geeigneten Sanktion oder Maßnahme oder wenn eine Abweichung vom formalen Strafverfahren in Erwägung gezogen wird;
- b. zu Beginn der Dauer einer Aufsicht;
- c. immer, wenn es im Leben der Straffälligen wesentliche Veränderungen gibt;
- d. wenn eine Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufsicht in Erwägung gezogen wird;
- e. am Ende der Aufsichtsmaßnahme.

71. Das Personal wird darin ausgebildet, Einschätzungs- und Bewertungsverfahren im Einklang mit den vorliegenden Grundsätzen durchzuführen. Sofern nationale Systeme Einschätzungs- und Bewertungs-instrumente verwenden, wird das Personal darin geschult, das Leistungsvermögen und die Grenzen dieser Instrumente zu verstehen und sie zur Unterstützung ihrer professionellen Beurteilung einzusetzen.

### *Planung*

72. Die zuständigen Behörden erstellen einen Bewährungshilfeplan für die Durchführung aller Sanktionen und Maßnahmen und fügen diesen der Fallakte der Straffälligen bei. Dieser Plan ist für die Arbeit der Einrichtung der Bewährungshilfe richtungweisend und ermöglicht es dem Personal und den Straffälligen, die Fortschritte in Richtung der gesetzten Ziele festzustellen.

73. Der Bewährungshilfeplan wird mit den Straffälligen diskutiert und, soweit wie möglich, im Einvernehmen erstellt.

74. Der Bewährungshilfeplan fußt auf dem anfänglichen Einschätzungs- und Bewertungsverfahren und legt die durchzuführenden Interventionen fest.

75. Bei jeder Überprüfung der Einschätzung und Bewertung wird der Bewährungshilfeplan, falls notwendig, entsprechend fortgeschrieben.

### *Interventionen*

76. Interventionen haben die Rehabilitierung und Abwendung von Straftaten zum Ziel. Daher sind sie konstruktiv und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der verhängten Sanktion oder Maßnahme.

77. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe sollten auf eine Vielzahl von Methoden zurückgreifen können, die auf einem interdisziplinären Ansatz und fundiertem Wissen aus einschlägiger Forschung beruhen.

78. Straffällige werden im Voraus umfassend über vorgeschlagene Interventionen informiert. Es werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um ihre aktive Mitarbeit an diesen Interventionen zu erreichen.

79. Falls erforderlich, beziehen die Einrichtungen der Bewährungshilfe bei der Durchführung von Interventionen und bei Überweisungen Hilfsorganisationen ein.

80. Unabhängig von der Anzahl der Personen, die an der Arbeit mit einzelnen Straffälligen beteiligt sind, wird in jedem Einzelfall ein/eine verantwortliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin bestimmt, dessen/deren Aufgabe es ist, den Bewährungshilfeplan festzulegen, auszuarbeiten und zu koordinieren, sowie den Kontakt mit den Straffälligen und ihre Mitarbeit sicherzustellen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn mehr als eine Intervention für die Straffälligen vorgesehen oder mehr als eine Einrichtung daran beteiligt ist.

#### *Evaluation*

81. Die Fortschritte der Straffälligen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Das Ergebnis findet im Bewährungshilfeplan seinen Niederschlag und wirkt sich auf die verbleibende Zeit der Aufsicht aus. Die *Evaluation* wird Bestandteil der Akten und, wenn nötig, der anschließenden Berichterstattung gegenüber den Entscheidungsbehörden.

82. Die *Evaluation* gibt auch den Umfang der im vereinbarten Bewährungshilfeplan festgeschriebenen konkreten Maßnahmen wieder, das Maß der Umsetzung und der Erreichung der angestrebten Ziele. Falls erforderlich, können die Einrichtungen der Bewährungshilfe bei der Entscheidungsbehörde beantragen, dass die Aufsicht geändert oder beendet wird.

83. Die Auffassung der Straffälligen zur Bedeutung der Aufsicht fließt in die *Evaluation* ein.

84. Am Ende eines Bewährungszeitraums findet eine abschließende *Evaluation* statt. Straffällige werden darauf hingewiesen, dass diese *Evaluation* in ihren Akten verbleibt und dass in Zukunft auf sie zurückgegriffen werden kann.

#### *Durchführung und Mitarbeit*

85. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe wirken darauf hin, dass die aktive Mitarbeit der Straffälligen an ihrer Beaufsichtigung sichergestellt ist und die ihnen erteilten Auflagen und Weisungen eingehalten werden. Das Bemühen um die Mitarbeit der Straffälligen belegt, dass sich die Bewährungshilfe nicht ausschließlich auf die Sanktionierung von Pflichtverstößen verlässt.

86. Straffällige werden umfassend darüber in Kenntnis gesetzt, was von ihnen verlangt wird, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten den Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern obliegen und welche Konsequenzen Pflichtverstöße haben.

87. Halten Straffällige die ihnen auferlegten Weisungen und Auflagen nicht ein, reagieren die Bewährungshelfer/Bewährungshelferinnen wirksam und umgehend. Die Reaktion trägt den Umständen des Pflichtverstoßes umfassend Rechnung.

#### *Aktenführung, Informationen und Vertraulichkeit*

88. Alle Einrichtungen der Bewährungshilfe führen förmliche, sorgfältige und stets aktualisierte Akten über ihre Arbeit. Diese Akten enthalten grundsätzlich die persönlichen Daten der Personen, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Sanktion oder Maßnahme von Bedeutung sind, sowie Aufzeichnungen über die Kontakte dieser Personen zu der Einrichtung und die in Bezug auf sie erledigte Arbeit. Sie erfassen auch das Einschätzungs- und Bewertungsverfahren, die Planung, die Interventionen und die Evaluation.

89. Die Akten unterliegen den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Vertraulichkeits- und Datenschutzgrundsätzen. Vertrauliche Informationen werden nur nach strengen Verfahren und für eindeutig festgelegte Zwecke mit anderen relevanten Einrichtungen ausgetauscht.

90. Die Akten sind ein wichtiges Mittel des Tätigkeitsnachweises. Sie werden regelmäßig von Führungskräften geprüft und stehen, falls erforderlich, für eine formelle Kontrolle und für die Fachaufsicht zur Verfügung.

91. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind in der Lage, vor Gericht oder anderen zuständigen Behörden einen Bericht über ihre Arbeit, die Fortschritte der Straffälligen und den Umfang von deren Mitarbeit vorzulegen.

92. Straffällige haben Zugang zu den Akten, die über sie geführt werden, soweit dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und nicht die Persönlichkeitsrechte anderer verletzt. Straffällige haben das Recht, den Inhalt dieser Akten anzufechten.

## **Teil VI**

### **Weitere Einsatzbereiche von Einrichtungen der Bewährungshilfe**

#### *Arbeit mit Opfern*

93. Bieten Einrichtungen der Bewährungshilfe Opfern von Straftaten Dienste an, so unterstützen sie diese beim Umgang mit den Auswirkungen der begangenen Tat. Dabei tragen sie der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung.

94. Falls erforderlich, nehmen die Einrichtungen der Bewährungshilfe Verbindung mit Einrichtungen der Opferhilfe auf, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Opfer entsprochen wird.

95. Soweit die Einrichtungen der Bewährungshilfe mit Opfern in Kontakt stehen beziehungsweise sie um Stellungnahme bitten, werden die Opfer deutlich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen über die Sanktionierung von Straffälligen auf der Grundlage einer Vielzahl von Faktoren getroffen werden und nicht ausschließlich aufgrund des Schadens, den sie einem bestimmten Opfer zugefügt haben.

96. Selbst wenn die Einrichtungen der Bewährungshilfe nicht unmittelbar mit Opfern arbeiten, achten sie bei den Interventionen die Rechte und Bedürfnisse der Opfer und bemühen sich, das Bewusstsein der Täter/Täterinnen für den Schaden, den sie den Opfern zugefügt haben, und ihre Bereitschaft, Verantwortung für diesen Schaden zu übernehmen, zu stärken.

#### *Praxis von Schadenswiedergutmachung*

97. Soweit die Einrichtungen der Bewährungshilfe an Prozessen von *Schadenswiedergutmachung* beteiligt sind, werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Straffälligen, der Opfer und der Gemeinschaft eindeutig bestimmt und anerkannt. Die Bewährungshelfer/Bewährungshelferinnen erhalten eine geeignete Ausbildung. Unabhängig von der im Einzelfall angewandten Intervention besteht das Hauptziel darin, das begangene Unrecht wieder gutzumachen.

#### **Kriminalprävention**

98. Sofern dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, werden die Fachkenntnisse und die Erfahrungen der Einrichtungen der Bewährungshilfe für die Entwicklung von Strategien zum Abbau von Kriminalität verwendet. Dies kann die Durchführung gemeinsamer Interventionen und Partnerschaften mit einschließen.

## **Teil VII**

### **Beschwerdeverfahren, Kontrolle und Überwachung**

99. Das innerstaatliche Recht sieht eindeutige, zugängliche und wirksame Verfahren zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden hinsichtlich der Durchführung der Bewährungshilfe vor.

100. Diese Verfahren sind fair und unparteiisch.

101. In jedem Fall wird der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin ordnungsgemäß über das Verfahren und die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

102. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe stellen sicher, dass es zuverlässige Systeme gibt, ihre eigene Praxis zu überprüfen, zu verbessern und sicherzustellen, dass die erforderlichen Standards erfüllt werden.

103. Die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind den zuständigen Behörden gegenüber rechenschaftspflichtig und werden regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert beziehungsweise durch unabhängige Stellen überprüft. Sie arbeiten bei all diesen Prüfungen konstruktiv mit. Die Erkenntnisse der unabhängigen Überprüfungsorgane werden veröffentlicht.

## **Teil VIII**

### **Forschung, Evaluation, Arbeit mit den Medien und der Öffentlichkeit**

104. Die Strategien und die Praxis der Bewährungshilfe beruhen weitmöglichst auf Erfahrungen. Die Behörden stellen die für eine gründliche Forschung und Evaluation erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

105. Die Überprüfung bestehender Gesetze, Grundsätze und Praktiken beruht auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschung, die international anerkannten Standards entspricht.

106. Medien und Öffentlichkeit erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit der Einrichtungen der Bewährungshilfe. Sie werden über die Ziele und Ergebnisse der Arbeit informiert, um ein besseres Verständnis für die Rolle und die Bedeutung der Einrichtungen der Bewährungshilfe in der Gesellschaft zu schaffen.

107. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, regelmäßig Berichte über die Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe zu veröffentlichen.

108. Stellungnahmen zu den Strategien und der Praxis der Einrichtungen der Bewährungshilfe werden anderen Einrichtungen, Dienstleistungsnutzern und der Allgemeinheit sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich zugänglich gemacht, um das Vertrauen zu fördern und die Bewährungsstandards und -praktiken zu verbessern.

## *Anhang II zur Empfehlung CM/Rec(2010)1*

### **Glossar der verwendeten Begriffe**

**Nachbetreuung** bezeichnet den Wiedereingliederungsprozess von Straffälligen in die Gemeinschaft, der auf freiwilliger Basis nach der endgültigen Haftentlassung in einer konstruktiven, geplanten und beaufsichtigten Art und Weise stattfindet. In diesen Grundsätzen wird der Begriff von dem Begriff „Wiedereingliederung“ unterschieden, der sich auf die gesetzlich vorgesehene Eingliederung nach der Haftentlassung bezieht.

**Einschätzungs- und Bewertungsverfahren** bezeichnet den Prozess der Abschätzung von Risiken, Bedürfnissen und Stärken von Straffälligen, bevor eine Intervention geplant wird bzw. vor der Beratung von Justiz- oder anderen Behörden. Zudem ist es das Ziel des Einschätzungs- und Bewertungsverfahrens, die Ursachen für das Begehen einer Straftat zu identifizieren und festzustellen, ob Maßnahmen getroffen werden können, welche die Wahrscheinlichkeit von Wiederholungstaten verringern.

**Unterstützung** ist neben der Kontrolle als fester Bestandteil des Aufsichtsprozesses zu sehen. Im Normalfall deckt sie eine oder mehrere Angebote wie die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung, nach Arbeit und nach Ausbildungsangeboten oder familiäre Unterstützung ab. In einigen Rechtssystemen werden die Unterstützungsangebote von externen Einrichtungen durchgeführt.

**Beschwerde** bezieht sich sowohl auf Anträge bei Justizbehörden als auch auf Rechtsmittel bei Verwaltungseinrichtungen.

**Community sanctions and measures** sind Sanktionen und Maßnahmen, die die Straffälligen in der Gemeinschaft belassen und durch die Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen Einschränkungen ihrer Freiheit mit sich bringen. Der Begriff bezeichnet sämtliche Sanktionen, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auferlegt werden, und sämtliche Maßnahmen, die vor oder anstelle einer Sanktion verhängt werden, sowie Formen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Justizvollzugseinrichtung.

**Weisungen und Auflagen** bezeichnen sämtliche Erfordernisse, die fester Bestandteil der von der Entscheidungsbehörde auferlegten Sanktion oder Maßnahme sind.

**Kontrolle** bezeichnet Tätigkeiten, die auf die Prüfung beziehungsweise die Sicherstellung beschränkt sind, dass sämtliche durch eine Sanktion oder Maßnahme auferlegten Bedingungen oder Pflichten von den Straffälligen erfüllt werden. Zu solchen Tätigkeiten gehört für gewöhnlich die Anwendung strengerer Sanktionen oder Maßnahmen im Fall der Nichterfüllung oder deren Androhung. Der Begriff Kontrolle ist enger gefasst als der Begriff Beaufsichtigung.

**Kriminalprävention** bezeichnet Strategien und Praktiken, die von den Einrichtungen der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Einrichtungen umgesetzt werden und darauf abzielen, Straftaten zu verhindern (oder realistischer: zu verringern).

**Entscheidungsbehörde** bezeichnet eine Justiz-, Verwaltungs- oder andere Behörde, die gesetzlich dazu befugt ist, eine in der Gemeinschaft angewandte Sanktion oder Maßnahme aufzuerlegen oder aufzuheben oder deren Bedingungen und Pflichten zu ändern.

**Abwendung von Straftaten** bezeichnet den Prozess, bei dem Straffällige mit oder ohne die Intervention von Einrichtungen der Strafrechtspflege ihre strafbaren Aktivitäten beenden und ein Leben ohne Straftaten führen, indem sie ihr Humankapital (wie individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse) und ihr Sozialkapital (wie Beschäftigung, Familie, soziale Beziehungen und Engagement in der Zivilgesellschaft) entwickeln.

**Vorzeitige Haftentlassung** umfasst alle Formen der Entlassung aus einer Haftanstalt, bevor die Haftstrafe komplett verbüßt ist, z.B. die vorläufige Entlassung, die bedingte Entlassung und die bedingte Begnadigung.

**Evaluation** ist eine sorgfältige Überprüfung des Umfangs, in dem die angestrebten Ziele erreicht wurden. Während dieses Prozesses werden Entscheidungen darüber getroffen, welche Schritte als nächstes unternommen werden müssen.

**Durchführung** bezeichnet die Verwirklichung der praktischen Aspekte der Arbeit einer Einrichtung der Bewährungshilfe, um sicherzustellen, dass eine in der Gemeinschaft angewandte Sanktion oder Maßnahme ordnungsgemäß vollstreckt wird.

**Intervention** bezeichnet jede Maßnahme, die unternommen wird, um Straffällige zu beaufsichtigen, zu behandeln, zu unterstützen oder anzuleiten, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und ihnen bei der Führung eines gesetzestreuem Lebens zu helfen. Intervention bezieht sich daher nicht auf die Bereitstellung von Informationen oder das Verfassen von Berichten.

**Justizbehörde** bezieht sich auf Gerichte, Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen.

**Innerstaatliches Recht** bezieht sich nicht ausschließlich auf Primärrecht, das vom nationalen Gesetzgeber verabschiedet wurde, sondern auch auf alle anderen verbindlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die Rechtsprechung der Gerichte, soweit diese Formen der Rechtsetzung in dem innerstaatlichen Rechtssystem anerkannt sind.

**Straffällige** bezeichnet Personen, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen haben oder verdächtigt werden, einen solchen Verstoß begangen zu haben. Für die Zwecke dieser Empfehlung und unbeschadet der Unschuldsvermutung und der Schuldfeststellung durch einen Gerichtsbeschluss gilt der Begriff „Straffällige“ für sämtliche Personen, die sich in einem Strafverfahren verantworten müssen.

**Beaufsichtigung nach der Haftentlassung** bezeichnet die Beaufsichtigung während der Dauer der vorzeitigen Entlassung.

**Bewährungshilfe** bezieht sich auf die Durchführung von gesetzlich definierten, Straffälligen auferlegten Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft. Dies umfasst eine Reihe von Tätigkeiten und Interventionen einschließlich Beaufsichtigung, Anleitung und Unterstützung, die darauf abzielen, die Straffälligen sozial einzugliedern und zur Sicherheit der Gemeinschaft beizutragen.

**Einrichtung der Bewährungshilfe** bezeichnet jede gesetzlich für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben und Zuständigkeiten vorgesehene Einrichtung. Je nach nationalem System kann die Arbeit Einrichtung der Bewährungshilfe auch die Bereitstellung von Informationen und die Beratung von Justizbehörden und anderen Entscheidungsbehörden beinhalten, um diese dabei zu unterstützen, in Kenntnis der Sachlage und fair zu entscheiden; zu ihrer Arbeit kann auch die Anleitung und Unterstützung von Straffälligen während der Inhaftierung gehören, um sie auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung vorzubereiten; ebenso die Überwachung und Unterstützung von Personen, die vorzeitig entlassen werden, Interventionen im Bereich der opferorientierten Justiz und die Unterstützung von Opfern von Straftaten.

**Rehabilitierung** ist ein weitgefasster Begriff, der eine Vielzahl von Interventionen umfasst, deren Ziel die Förderung der Abwendung von Straftaten und die Befähigung von Straffälligen ist, wieder ein Leben ohne Straftaten zu führen.

**Wiedereingliederung** beginnt während der Zeit in Inhaftierung. Sie bezeichnet den Prozess der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft in einer positiven und strukturierten Art und Weise. In diesen Grundsätzen bezieht sich Eingliederung auf die Aufsichtsphase, nachdem der Straffällige die Justizvollzugsanstalt verlassen hat, aber noch gewissen gesetzlichen Auflagen oder Weisungen unterliegt, beispielsweise während der bedingten Entlassung. Der Begriff ist von der „Nachsorge“ zu unterscheiden.

**Schadenswiedergutmachung** umfasst Ansätze und Programme, die auf verschiedenen Annahmen basieren: *a.* die Reaktion auf eine Straftat sollte den vom Opfer erlittenen Schaden so weit wie möglich wiedergutmachen; *b.* Straffälligen muss verständlich gemacht werden, dass ihr Verhalten nicht akzeptabel ist und dass es reale Auswirkungen auf das Opfer und die Gemeinschaft hatte; *c.* Straffällige können und müssen die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen; *d.* Opfer müssen die Gelegenheit erhalten, ihre Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und bei der Bestimmung dessen, wie die Straffälligen am besten Wiedergutmachung leisten sollen, mitzuwirken; und *e.* die Gemeinschaft hat die Verantwortung, einen Beitrag zu diesem Prozess zu leisten.

**Beaufsichtigung** bezieht sich sowohl auf unterstützende Tätigkeiten, die von einer durchführenden Behörde oder in ihrem Namen verwirklicht werden und darauf abzielen, den Verbleib der Straffälligen in der Gemeinschaft zu unterstützen, als auch auf Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Straffälligen sämtliche ihnen auferlegten Bedingungen und Pflichten erfüllen; dies schließt erforderlichenfalls Kontrolle mit ein. Die Beaufsichtigung kann vorgeschrieben oder freiwillig (auf Wunsch der Straffälligen) sein.

**Opfer** sind natürliche Personen, die Schaden, insbesondere körperliche oder seelische Verletzungen, emotionales Leid oder wirtschaftliche Verluste, durch Handlungen oder Unterlassungen erlitten haben, die einen Verstoß gegen das Strafrecht darstellen. Der Begriff „Opfer“ schließt gegebenenfalls auch die nächsten Familienangehörigen oder Hinterbliebenen des unmittelbaren Opfers ein.

**Ehrenamtliche** sind Personen, die Bewährungshilfe leisten, ohne für ihre Arbeit bezahlt zu werden. Die Zahlung einer geringen Geldsumme an Ehrenamtliche zur Deckung ihrer Ausgaben für die Arbeit ist nicht ausgeschlossen.